

Brüssel, den 10. Juni 2025
(OR. en)

9727/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0160 (NLE)

TRANS 217

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 17. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hinsichtlich der Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschriften zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“, zur Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, zur Kennzeichnung von Fahrzeugen, zum Teilsystem „Infrastruktur“ und zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ sowie hinsichtlich der Aktualisierung des Handbuchs für die Umsetzung und Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ist für Fragen der Interoperabilität, der technischen Harmonisierung und Genehmigungsverfahren zuständig. Er kann die Einheitlichen Technischen Vorschriften (ETV), die auf den Anhängen F und G des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) beruhen, annehmen oder ändern. Die ETV des COTIF haben denselben Zweck wie die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität der EU, die auf Kapitel II der Richtlinie (EU) 2016/797 beruhen.

2. Die 15. Tagung des CTE wird am 17. und 18. Juni 2025 in Bern stattfinden. Der CTE wird unter anderem dazu aufgefordert werden, die ETV zu überarbeiten, die für Folgendes gelten:

- Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ (ETV LOC &PAS),
- Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ETV PRM),
- Kennzeichnung von Fahrzeugen (ETV Kennzeichnung),
- Teilsystem „Infrastruktur“ (ETV INF) und
- Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ (ETV TAF).

Ebenso wird der CTE aufgefordert werden, das Handbuch für die Umsetzung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU¹ und ATMF² zu aktualisieren.

3. Am 23. Mai 2025 legte die Kommission dem Rat ein Non-Paper vor, in dem der Inhalt des Standpunkts dargelegt wird, der im Namen der Europäischen Union auf der 17. Tagung des CTE in Bezug auf die Punkte mit Rechtswirkung zu vertreten ist. Das Non-Paper wurde in der Sitzung der Gruppe „Landverkehr“ vom 27. Mai 2025 geprüft. Die Delegationen brachten keine Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Standpunkt vor.
4. Am 4. Juni 2025 übermittelte die Kommission dem Rat den Vorschlag für einen Beschluss des Rates, der im Wesentlichen den Inhalt des Non-Papers widerspiegelt. Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe „Landverkehr“ vom 10. Juni 2025 geprüft. Es wurden keine Anmerkungen vorgebracht, weshalb die Beratungen auf Gruppenebene als abgeschlossen betrachtet wurden.

¹ Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (Anhang F zum Übereinkommen).

² Einheitliche Vorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (Anhang G zum Übereinkommen).

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 462/25) zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
 6. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.
-